Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH Dieselstr. 23 87437 Kempten

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Stichwort „Produktivitätsfaktor Gas"
53105 Bonn

Per E-Mail an:
produktivitätsfaktor@bnetza.de

Dieselstr. 23
87437 Kempten
☎ 0831 9608-7018
🖷 0831 9604-764
www.eko-netz.de

Ihr Zeichen: BK4-17-004

Ihre Nachricht vom:
13.03.2017

István Thür

☎ 0821 455 166 353
🖷 0821 455 166 357
@ istvan.thuer@schwaben-netz.de

03.04.2017

Stellungnahme der Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH bzgl. der Ankündigung der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) hat am 13.03.2017 die Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung angekündigt.

In diesem Zusammenhang teilte die BNetzA mit, den zur Konsultation gestellten Beschlussentwurf (BK4-17-004) zu beschließen. Den betroffenen Marktteilnehmern wurde die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 03.04.2017 zugestanden.

Die Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH (EKO-N) begrüßt die Einbeziehung der betroffenen Marktteilnehmer und nimmt bzgl. der Datenabfrage[1] wie folgt Stellung:

[1] BK4-17-0004_EHB_Datenabfrage.xlsx

1. Inhalt der Datenabfrage
    a. Tabellenblatt „Datenabfrage"
        i. Legende bzgl. Datenanforderung

        Aufgrund einer fehlenden Legende im Tabellenblatt „Datenabfrage" des Erhebungsbogens ist unklar ist, ob in den grau hinterlegten Flächen auch Daten einzutragen sind: Bei Frage C1 (grau hinterlegt) gehen wir z. B. nicht davon aus, dass hier Daten eingetragen werden müssen, da unter C1.1 und C1.2 die entsprechenden Bestände zum Jahresanfang und Jahresende abgefragt werden. Frage E3 unterteilt sich hingegen nicht weiter und ist ebenfalls grau hinterlegt. Das Einfügen einer Legende wäre vor dem Hintergrund der Minimierung des internen/externen Abstimmungsaufwandes zu begrüßen.

        ii. Geleistete Arbeitsstunden im Geschäftsjahr

        Der Definition entsprechend[2] sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, einschließlich etwa geleisteter Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden einzutragen. Jedoch sind allein Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu berücksichtigen, welche beim Netzbetreiber beschäftigt sind. Diese Vorgehensweise berücksichtigt nicht die Tatsache, dass es in den vergangenen Jahren bei einer Vielzahl von Netzbetreibern aufgrund interner und externer Faktoren organisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen in personeller Hinsicht gab. Durch den Wechsel ganzer Abteilungen zwischen den jeweiligen Gesellschaften (z. B. große vs. kleine Netzgesellschaft) können erhebliche Unterschiede resultieren. Die bloße Berücksichtigung der beim Netzbetreiber im jeweiligen Bezugsjahr angefallenen Arbeitsstunden vernachlässigt diese Tatsache und führt – in Abhängigkeit von der Berücksichtigung bei der Ermittlung des Xgen – ggf. zu invaliden Ergebnissen. Vor dem Hintergrund der Frage E2 (Kosten für Leiharbeitnehmer/innen) ist zudem zu spezifizieren, ob die entsprechenden Stunden auch unter A1 zu berücksichtigen sind.

        iii. Gesamtleistung im Geschäftsjahr

        Der Definition entsprechend[3] sind alle aus der Tätigkeit als Netzbetreiber erzielten Umsatzerlöse (z.B. Netzentgelte, Bereitstellung von Hilfsdiensten) ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer, Stromsteuer und Erdgassteuer zu berücksichtigen.

        Vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Umsatzerlöse aus den Netzentgelten (UE NNE) ist zu hinterfragen, ob deren Einbeziehung und Berücksichtigung bei der Ermittlung des Xgen sachgerecht ist:

        - Die UE NNE der Jahre 2006-2008 waren durch die bis zum Jahr 2008 geltende kostenorientierte Entgeltbestimmung bestimmt und determiniert.

[2] Vgl. BK4-17-0004_EHB_Datenabfrage.xlsx, Tabellenblatt Erläuterungen, A, 1
[3] Vgl. BK4-17-0004_EHB_Datenabfrage.xlsx, Tabellenblatt Erläuterungen, I. Erläuterungen zum Tabellenblatt „Datenabfrage", B, 1

Mit Einführung der Anreizregulierung im Jahr 2009 wurde die Kostenbasis zur Ermittlung der Erlösobergrenzen (EOG) und den hieraus resultierenden Umsatzerlösen aus Netznutzungsentgelte (UE NNE) auf Grundlage eines Basisjahres ermittelt und durch die Regulierungsbehörde festgelegt. Den für die Jahre 2009-2012 (1. RP, Gas), bzw. 2013-2017 (2. RP Gas) ausgewiesenen UE NNE eines Gasverteilernetzbetreibers liegen daher

- Ausgangsniveaus (Basisjahr → Zeitverzug), ggf. inkl. Kürzungen –,
- Anpassungen gem. § 11 Abs. 2 ARegV,
- Anpassungen gem. § 5 ARegV (inkl. Zeitverzug) und
- Anpassungen gem. § 10 ARegV

zugrunde.

Bestandteil der UE NNE sind zudem Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene[4], deren Höhe durch den einzelnen Gasverteilernetzbetreiber nicht beeinflusst werden kann und bei diesem – aufgrund der Erstattung an den vorgelagerten Netzbetreiber – einen durchlaufenden Posten darstellt.

Zudem wurden bei den EOG-Anpassungen innerhalb der 1. und 2. RP schon Effizienzvorgaben, die Änderung der Verbraucherpreise[5] und des Xgen der jeweiligen Regulierungsperiode berücksichtigt[6].

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, wie Mehr-/Mindererlöse i. S. d. § 5 Abs. 1 ARegV bei der Ermittlung des Xgen berücksichtigt werden: Gemäß 20 Abs. 1 S. 1 EnWG sind die Netzbetreiber verpflichtet, spätestens zum 15.10. eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für den Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. Bei der Verprobung der Entgelte werden Prognosewerte des Folgejahres zugrunde gelegt. Im Gasbereich resultieren - insbesondere witterungsbedingt – regelmäßig Abweichungen von diesen Werten, so dass Mehr-/Mindererlöse resultieren. Die Differenzen wurden/werden über das Regulierungskonto berücksichtigt und in Folgeperioden/-Jahren über die EOG an die Netznutzer weitergereicht. Diese Differenzen sind somit durch externe Faktoren getrieben und stehen dem Netzbetreiber nicht dauerhaft zur Verfügung. Werden bei der Ermittlung des Xgen die unbereinigten UE NNE herangezogen, so wird dieser Sachverhalt vernachlässigt.

Zusammengefasst liegen den erzielten UE NNE die auf Grundlage der einschlägigen, rechtlichen Vorgaben bestimmten EOGen zugrunde. In den UE NNE sind zudem Mehr-/Mindererlöse i. S. d. § 5 ARegV enthalten, welche in der Folgeperiode in Form von positiven/negativen Auflösungsbeträgen in den EOGen berücksichtigt werden. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, ob die UE NNE ohne eine Bereinigung der Sondereffekte zur Ermittlung des Xgen herangezogen werden können.

---

[4] Vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV
[5] Vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV
[6] Vgl. § 7 ARegV

b. Tabellenblatt „Anlagevermögen“

Den Erläuterungen[7] entsprechend sind in diesem Tabellenblatt jeweils nach Anlagengruppen sortiert die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) den Zugangsjahren zuzuordnen. Die Systematik der Eintragungen soll der bekannten Praxis zur Datenerhebung in Bezug auf die Ermittlung des Ausgangsniveaus entsprechen. Zu erfassen sind im Gegensatz hierzu sämtliche in Betrieb befindliche Anlagengüter, welche sich im Eigentum des Netzbetreibers befinden. D.h. bereits abgeschriebene aber noch im Betrieb befindliche Anlagengüter sind aufzuführen. Anlagengüter, die aufgrund eines Pachtverhältnisses von Dritten überlassen werden, sind nicht zu erfassen. Für die Datenaufbereitung könne der Netzbetreiber grundsätzlich auf die bereits in den Entgeltgenehmigungsverfahren bzw. Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen getätigten Angaben zurückgreifen. Sollten Anlagen aus einem Zugangsjahr zum 31.12. eines Geschäftsjahres nicht mehr in Betrieb befindlich sein, da sie bspw. ersetzt wurden, seien diese Anlagen nicht mehr aufzuführen.

i. Datengrundlage

In den Entgeltgenehmigungsverfahren bzw. Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen getätigten Angaben werden Anlagen mit einer kalkulatorischen Restnutzungsdauer > 0 berücksichtigt. Im Gegensatz hierzu sind in der zur Konsultation gestellten Datenabfrage sämtliche in Betrieb befindlichen Anlagengüter, *inkl. bereits abgeschriebener aber noch im Betrieb befindliche Anlagengüter*[8] aufzuführen. Durch die Netzbetreiber kann also gerade nicht auf die Datengrundlage der Entgeltgenehmigungsverfahren bzw. Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen getätigten Angaben zurückgegriffen werden.

ii. Datenstand

Im Festlegungsbeschluss wird angeführt[9], dass im Wesentlichen solche Daten von Netzbetreibern eingeforderte werden, die diese seit dem Jahresabschluss 2006 selbst erheben müssen. Die Netzbetreiber seien somit in der Lage, die angeforderten Daten aus ihren Jahresabschlüssen, bzw. aus den Jahresabschlüssen der Rechtsvorgänger zu entnehmen. In den Erläuterungen zu der Datenabfrage wird zudem angeführt, dass sämtliche in Betrieb befindlichen Anlagengüter zu berücksichtigen sind. Da die historischen AK/HK abgefragt werden, ist in der Festlegung zu konkretisieren, ob sich „in Betrieb befindlich“ auf den Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses bezieht oder, auf den gegenwärtigen Zeitpunkt der Datenabfrage im Rahmen des Xgen, da Anlagen, welche sich zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses noch in Betrieb befanden u. U. in einem Folgejahr außer Betrieb genommen wurden. Auch vernachlässigt die Berücksichtigung des dem jeweiligen Jahresabschluss zugrundeliegenden Anlagengitters, dass sich die historischen AK/HK in Folge von Netzübergängen gem. § 26 Abs. 2 ARegV

[7] Vgl. BK4-17-0004_EHB_Datenabfrage.xlsx, Tabellenblatt Erläuterungen, II. Erläuterungen zum Tabellenblatt „Anlagevermögen“
[8] Vgl. BK4-17-0004_EHB_Datenabfrage.xlsx, Tabellenblatt Erläuterungen, II. Erläuterungen zum Tabellenblatt „Anlagevermögen“, II. Erläuterungen zum Tabellenblatt „Anlagevermögen“
[9] Vgl. BK4-17-004, 8. Ermessen, aa)

rückwirkend ändern können. Dieser Sachverhalt wird in der aktuellen Datenabfrage zu Änderungen der hist. AK/HK führen (Ausweis von Anlagenzu- und/oder -Abgängen in Folgejahren) und somit die Vergleichbarkeit der Jahre erschweren.

iii. Berücksichtigung von Leitungen >/< 16 bar

aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 05.07.2013 (BRats-Drs. 447/13 (B) wurde die GasNEV hinsichtlich der Regelung zu den Indexreihen nach § 6 Abs. 3 novelliert. Die entsprechende neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck (>/< 16 bar) der Leitung abhängen. Die entsprechende Unterteilung ist auch Gegenstand der aktuellen Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen für die 3. RP. Wenn zur Ermittlung der Tagesneuwerte in Abhängigkeit von der jeweiligen Druckstufe unterschiedliche Indexreihen herangezogen werden, ist zu hinterfragen, weshalb eine entsprechende Unterteilung im Erhebungsbogen[10] unterbleibt.

2. Allgemeine Anmerkungen

a. Datengrundlage

Insbesondere im Hinblick auf die ersten Jahre des Datenerhebungszeitraumes geben wir zu bedenken, dass in der Branche umfangreiche Um- und Restrukturierungsmaßnahmen zu beobachten waren, so dass Datenstände auf Basis der Aggregation von Rechtsvorgängern u. U. nicht mit den Daten der Jahresabschlüsse zu späteren Zeitpunkten vergleichbar sind. Genau dies suggeriert jedoch der zur Konsultation gestellte Festlegungsbeschluss.[11]

b. Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung

Vor dem Hintergrund der zum 30.06.2017 zu berücksichtigenden Antragsfristen[12] ist zu hinterfragen, ob als neue Frist zur Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur der 30.07.2017 berücksichtigt werden kann.

c. Vergleichbarkeit der Daten

i. Strukturelle Unterschiede der Netzbetreiber

Vor dem Hintergrund von strukturellen Unterschieden der Gasnetzbetreiber hinsichtlich ihrer Versorgungsaufgabe (z. B. städtischer vs. regionaler Verteilernetzbetreiber) ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung bzgl. der in der jeweiligen Kostenarten ausgewiesenen Beträge teilweise durch externe Faktoren veranlasst ist. So befinden sich städtische Gasverteilernetzbetreiber z. B. nicht im Konzessionswettbewerb, wodurch

[10] BK4-17-0004_EHB_Datenabfrage.xlsx, Tabellenblatt „Anlagevermögen"
[11] Vgl. Beschlussentwurf BK4-17-004, 8., aa)
[12] Vgl. z. B. § 34 Abs. 4 und Abs. 7 ARegV

u. U. geringere Beratungskosten anfallen, als bei einem regional tätigen Gasverteilnetzbetreiber, welcher sich im Konzessionswettbewerb befindet.

ii. Veränderung der Netzstruktur über die Zeit

Hinterfragt werden muss, inwiefern Veränderungen hinsichtlich der Netzstruktur[13] bei der Ermittlung des Xgen berücksichtigt werden, da sich hierdurch ggf. auch die Kostenverteilung innerhalb der Kostenarten über die Zeit ändert.

Wie die BNetzA richtigerweise ausführt[14] ist zu gewährleisten, „dass die Einzelbestandteile der Regulierungsformel [...] auf einer belastbaren Datengrundlage ermittelt werden."

Auf Grundlage der voranstehend dargestellten Sachverhalte ist zu hinterfragen, ob die Datengrundlage als belastbar angesehen werden kann. Wesentliche Gründe hierfür sind die beabsichtigte Einbeziehung der UE NNE, welche auf Grundlage rechtlicher Vorgaben gebildet werden (inkl. Wechselwirkungen) und, in welchen Mehr-/Mindererlöse enthalten sind/sein können. Diese verzerren die dem Netzbetreiber real zur Verfügung stehenden Umsatzerlöse aufgrund der Auflösung in den Folgejahren. Da in dem Beschlussentwurf darauf hingewiesen wird, dass die Netzbetreiber die angeforderten Daten aus ihren Jahresabschlüssen bzw. aus den Jahresabschlüssen der Rechtsvorgänger entnehmen können[15], ist zudem davon auszugehen, dass eine Standardisierung der Daten unterbleibt. Vielmehr sollen innerhalb einer relativ kurzen Frist Daten bereitgestellt werden, deren inhaltliche Eignung zur sachgerechten Ermittlung eines Xgen mindestens als kritisch angesehen werden kann.

Als Netzbetreiber, welcher die Teilnahme am vereinfachten Verfahren i. S. d. § 24 ARegV gewählt hat, geben wir zu bedenken, dass Sinn und Zweck des vereinfachten Verfahrens ist, kleinere Netzbetreiber vor überproportionalen organisatorischen bzw. verfahrenstechnischen Belastungen durch die regulatorischen Vorgaben zu schützen. Wie die BNetzA ausführt, ist sie im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine überproportionale Belastung kleinerer Netzbetreiber durch die im beabsichtigte Datenerhebung nicht ersichtlich sei.

Vor dem Hintergrund

- der geforderten Datenqualität und –quantität,
- der Berücksichtigung von Rechtsvorgängern bei der Datenerhebung,
- von vollzogenen Netzübergängen i. S. d. § 24 Abs. 2 ARegV und
- zusätzlichen Antragsfristen zum 30.06.2017 aufgrund der ARegV-Novelle (2016)[16]

sehen wir die überproportionale Belastung als gegeben an und sprechen uns daher für einen Ausschluss der Teilnehmer am vereinfachten Verfahren von der beabsichtigten Datenerhebung aus.

---

[13] z. B. infolge von Netzübergängen gem. § 26 Abs. 2 ARegV
[14] Vgl. Beschlussentwurf BK4-17-004, 8., aa)
[15] Vgl. Beschlussentwurf BK4-17-004, 8., aa)
[16] Vgl. § 34 Abs. 4 und 7 ARegV

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und stehen für die weitere Diskussion selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erdgas Kempten-Oberallgäu Netz GmbH

Anselm Pfitzmaier István Thür

...